

Ortsübliche Bekanntgabe

der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
am Dienstag, den 23. Juni 2026 um 18:30 Uhr
im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

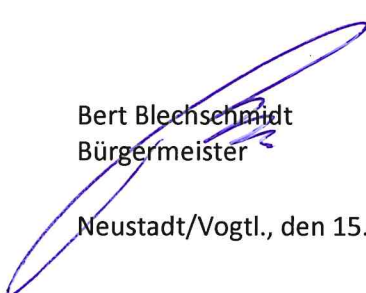
Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
Hinweis: Etwaige Frist- oder Formfehler der Ladung gelten als geheilt, wenn diese nicht spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden.
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 03.06.2026
 - 8.1. Aussprache
 - 8.2. Beschlussfassung
9. Beendigung ehrenamtliche Tätigkeit
 - 9.1. Aussprache
 - 9.2. Beschlussfassung
10. Verpflichtung Gemeinderat
11. Neubesetzung Hauptausschuss
 - 11.1. Aussprache
 - 11.2. Beschlussfassung
12. Stellungnahme der Gemeinde Neustadt/Vogtl. zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROWP)
 - 12.1. Aussprache
 - 12.2. Beschlussfassung

13. Sonstiges

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 15.06.2026

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neustadt wird die Bekanntmachung an 8 Verkündigungstafeln der Gemeinde Neustadt bekannt gemacht.

ausgehängt am:

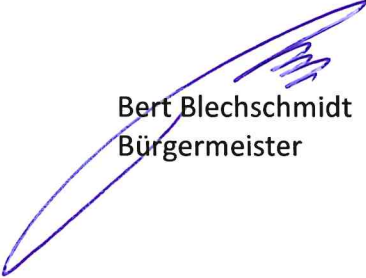
abgenommen am:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Beendigung ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, dem Antrag von Herrn Gemeinderat Steinert auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend des § 18 Absatz 1 Nr. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung stattzugeben.
Das freiwerdende Mandat wird mit Herrn Marco Kaiser besetzt.

				Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	23.06.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschafts- ausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.06.2026 bat Herr Gemeinderat Ronny Steinert aus persönlichen Gründen um Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl.. Unabhängig davon gehörte Herr Ronny Steinert zehn Jahre dem Gemeinderat an.

Entsprechend § 18 Absatz 1 Nr. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung kann die ehrenamtliche Tätigkeit beendet werden, wenn die Person zehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat.

Die Feststellung über das Ausscheiden trifft entsprechend der Festlegungen der §§ 18 und 34 der Sächsischen Gemeindeordnung der Gemeinderat.

Bei der Feststellung über das Ausscheiden rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Dies ist Herr Marco Kaiser, der seine Wahlannahme erklärt hat.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, dem Antrag von Herrn Gemeinderat Steinert auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend des § 18 Absatz 1 Nr. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung stattzugeben.
Das freiwerdende Mandat wird mit Herrn Marco Kaiser besetzt.

Beschluss - Nr.:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Neubesetzung Hauptausschuss

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. bestellt Herrn Marco Kaiser als Mitglied in den Hauptausschuss.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	23.06.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschafts- ausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Durch die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Ronny Steinert als Gemeinderat und dem damit verbundenen Nachrücken von Herrn Marco Kaiser in den Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. ist die Neubesetzung des Hauptausschusses erforderlich.

Es wird vorgeschlagen Herrn Marco Kaiser als Mitglied in den Hauptausschuss zu berufen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. bestellt Herrn Marco Kaiser als Mitglied in den Hauptausschuss.

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Stellungnahme der Gemeinde Neustadt/Vogtl. zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW)

Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat lehnt die Ausweisung des Windenergiegebietes (WEG) 115 im Raumordnungsplan Wind (ROPW) ab.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Streichung von WEG 115 zu beantragen und das im Entwurf beigefügte Schreiben an den Planungsverband Region Chemnitz zu senden (Anlage).

				Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	23.06.2026	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	23.06.2026		X	10 + 1					
Gemeinschafts- ausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Für die Region Chemnitz liegt der Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) vor.

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz hat am 25. März 2026 beschlossen, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum ROPW gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG) zu beteiligen.

Die entsprechenden Unterlagen sind seit dem 4. Mai 2026 im Beteiligungsportal des Planungsverbandes veröffentlicht. Das Beteiligungsverfahren findet bis einschließlich 6. Juli 2026 statt.

Der Entwurf des ROPW umfasst die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Windenergienutzung sowie deren Begründungen. Für das Gebiet der Gemeinde Neustadt/Vogtland weist der Entwurf das Windenergiegebiet (WEG) 115 mit einem Umfang von insgesamt 97,71 Hektar aus.

WEG 115 besteht aus fünf Teilgebieten im Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtland hat bereits mit Beschluss Nr. 08/041/2025 vom 13.08.2025 die Ausweisung eines Windenergiegebietes in dem betroffenen Bereich abgelehnt. Daran wird ausdrücklich festgehalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Streichung von WEG 115 zu beantragen und dafür das im Entwurf beigefügte Schreiben an den Planungsverband Region Chemnitz zu senden. Zur weiteren Begründung wird auf die dortigen Ausführungen und die Begründung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.08.2025 verwiesen.

Anlage: Stellungnahme an den Planungsverband Region Chemnitz (Entwurf)

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat lehnt die Ausweisung des Windenergiegebietes (WEG) 115 im Raumordnungsplan Wind (ROPW) ab.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Streichung von WEG 115 zu beantragen und das im Entwurf beigefügte Schreiben an den Planungsverband Region Chemnitz zu senden (Anlage).



Gemeindeverwaltung Neustadt - Oelsnitzer Str. 40 - 08223 Neustadt

Planungsverband Region Chemnitz
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Datum: 24.06.2026

Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) für die Planungsregion Chemnitz Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG)

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. April 2026, mit dem Sie über das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) informiert haben, sowie auf die im Beteiligungsportal veröffentlichten Unterlagen.

Die Gemeinde Neustadt/Vogtland lehnt die im Entwurf des ROPW vorgesehene Ausweisung des Windenergiegebiets (WEG) 115 ab und beantragt die Streichung dieses Gebiets.

Begründung:

1. Die Gebietsausweisung würde zu dem mit dem ROPW verfolgten Zielen nichts beitragen.

Der überwiegende Teil der zu WEG 115 gehörenden Flächen steht für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung. Es handelt sich um Körperschaftswald der Stadt Plauen, für den der Stadtrat der Stadt Plauen am 18. November 2025 beschlossen hat, keine Flächen für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Grundstücke sollen für diese Zwecke weder verkauft noch verpachtet werden. Es wird auf 1.4 der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen vom 16. Dezember 2025 verwiesen (**Anlage**).

Die Ausweisung der WEG beruht auf dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), dessen Ziel es ist, die Zwecke und die Ziele von § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich

der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) soll dafür auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG). Angestrebt werden die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EEG) bzw. eine umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Da der Körperschaftswald nach der genannten Beschlusslage für Windkraftanlagen nicht zur Verfügung gestellt wird, würde die Ausweisung von WEG 115 zu den genannten gesetzgeberischen Zielen nichts beitragen.

Die Stadt Plauen ist nicht verpflichtet, den Körperschaftswald zu verkaufen oder zu verpachten, zumal der Ausweisung von WEG 115 wesentliche Belange entgegenstehen, die wir nachfolgend näher erläutern möchten.

2. Die Ausweisung von WEG 115 tritt mit Hauptziel (HZ) 2 des ROPW in Konflikt. Danach soll eine Überlastung von Teilräumen vermieden und Verteilungsgerechtigkeit hergestellt werden.

Eine überproportional hohe Belastung einzelner Gemeinden soll durch eine Deckelung der Festlegung von WEG auf regelmäßig maximal 5% der Fläche einer Gemeinde erreicht werden (Höchstwert, Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 11/2025 vom 26. November 2025).

Der genannte Höchstwert soll für die Gemeinde Neustadt/Vogtland überschritten werden (Umweltbericht S. 39).

Ausweislich der Ausführungen in Abschnitt 2.5.2 des ROPW ist eine Überschreitung nur möglich

- durch errichtete, sich in der Errichtung befindende bzw. genehmigte Windenergieanlagen sowie Flächen für WEA Repowering zum Stichtag 1. Januar 2026 sowie
- bei der Vorlage von „spezifischen Gründen“. Derartige spezifische Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Gemeinde der Überschreitung des Höchstwertes zustimmt oder im Einzelfall eine Kürzung der Fläche von Standorten bzw. der vollständige Entfall von Standorten, die für die Festlegung von WEG geeignet sind, nicht sachgerecht ist.

Die genannten Ausnahmen liegen nicht vor: In dem Waldgebiet befinden sich keine Windkraftanlagen und es wurden dafür bislang auch keine Genehmigungen erteilt. Der Überschreitung des Höchstwertes hat die Gemeinde nicht zugestimmt, im Gegenteil: Der Gemeinderat hat die Ausweisung eines Windenergiegebietes in dem betroffenen Bereich mit Beschluss Nr. 08/041/2025 vom 13.08.2025 ausdrücklich abgelehnt.

Im überwiegenden Teil der Städte und Gemeinden, nämlich 57 %, sollen WEG auf einem Anteil von weniger als 1 % des Gemeindegebiets ausgewiesen werden (Umweltbericht S. 39). Angesichts dieser ungleichen Verteilung wiegt die überproportionale Inanspruchnahme eines Anteils von > 5 % des Gemeindegebiets schwer.

Es müssten „spezifische Gründe“ vorliegen, die eine Überschreitung des Höchstwertes durch Inanspruchnahme eines bislang unbelasteten Waldgebiets trotz Ablehnung des

Gemeinderats im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit als „sachgerecht“ erscheinen lassen würde. Solche Gründe werden im ROPW jedoch nicht benannt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen neben dem oben unter 1. genannten Punkt folgende Gründe für eine Streichung von WEG 115:

3. Der Ausweisung von WEG 115 steht Z 4.1.4.1 LEP 213 entgegen.

Danach sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.

Die im WEG 115 liegenden Fläche gehören zu einem Frischluftentstehungsgebiet, was ein siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereich im Sinne von Z 4.1.4.1 Satz 1 LEP 2013 ist.

Frischluftentstehungsgebiete sind größere zusammenhängende, siedlungsnahen Waldflächen, deren Wirkungsbereich in Siedlungsgebiete hineinreicht. Die Wälder leisten mit ihrer Klimafunktion (Filterwirkung, Sauerstoffproduktion) insofern einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftentstehung und zur Verbesserung der Luftqualität. Waldbestände verbessern das Klima und die Luftqualität durch Luftaustausch infolge von Temperaturunterschieden. Die große Oberflächenrauigkeit führt zu einer Reduktion der Staubfrachten (Frischluft). Da sich bei Wald die Abkühlung über ein großes Höhenprofil erstreckt, werden vergleichsweise auch große Luftmassen abgekühlt. Waldflächen sind daher zu erhalten und in strukturreiche Waldbestände umzubauen. Die erzeugte Frischluft gelangt entlang von Frischluftbahnen (zum Beispiel lineare Gewässerstrukturen) beziehungsweise durch Kaltluftbahnen (durch Gefälle) in die Siedlungen (LEP 2013 S. 133, 134).

Diese Funktion des Frischluftentstehungsgebietes würde infolge der Gebietsausweisung durch Abholzung und temporäre sowie dauerhafte Versiegelungen erheblich eingeschränkt.

Zum Vergleich: Für ein aktuelles, aus 8 WEA bestehendes Vorhaben im Schönfelder Wald in der Gemeinde Lichtentanne sollen über 2,1 Hektar Waldfläche dauerhaft versiegelt werden. Hinzu kommen temporäre Versiegelungen mit einem Umfang von ca. 13 Hektar während der Bauarbeiten. Der Gesamtflächenbedarf des Vorhabens beträgt danach über 15 Hektar.

Die Beeinträchtigung des Frischluftentstehungsgebiets würde im Genehmigungsverfahren erfahrungsgemäß nicht gleichwertig kompensiert: Unabhängig davon, dass der Erfolg von Maßnahmen der Wiederaufforstung aufgrund längerer Trockenperioden generell ungewiss ist und die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion erst deutlich zeitversetzt ausgeglichen würde, leistet eine Wiederaufforstung an anderer Stelle in der Regel keinen Beitrag zu einem größeren, zusammenhängenden Waldgebiet wie dem hiesigen.

Die Ausweisung von WEG 115 beachtet deshalb das genannte Ziel der Raumordnung nicht.

4. Die Funktion des Waldgebiets als Frischluftentstehungsgebiet wurde auch bei der Bewertung des Konfliktpotenzials für die Schutzgüter Klima/Luft und menschliche Gesundheit im Rahmen der Umweltprüfung nicht hinreichend berücksichtigt bzw. fahrlässig vernachlässigt:

Wegen ihrer Lage im Wald müssten WEA zum Schutz von Fledermäusen nachts vom 15.3. bis 15.11. und zum Schutz von Vögeln zusätzlich zur Brutzeit am Tag abgeschaltet werden. Der Beitrag zum Klimaschutz wäre begrenzt und deutlich geringer als in weniger konfliktträchtigen Gebieten.

Den geringen Vorteilen bei der Erreichung der Ziele des § 1 EEG stehen erhebliche Nachteile durch großflächige Versiegelungen in einem ausgewiesenen Frischluftentstehungsgebiet gegenüber. Abholzung sowie temporäre und dauerhafte Versiegelungen in dem beispielhaft genannten Umfang würden die Funktion des Frischluftentstehungsgebiets erheblich einschränken. Angesichts dieser Nachteile ist die Bewertung des Konflikts für den Indikator „Wald mit Klimaschutzfunktion (WKSF)“ als „mittel“ (2) nicht sachgerecht. Eine Bewertung als „hoch“ (3) ist nach der Erläuterung im Umweltbericht für das genannte Unterkriterium im Unterschied zu anderen Unterkriterien gar nicht vorgesehen. Angesichts des beschränkten Energieertrags, den Windkraftanlagen wegen des Erfordernisses einer Anlagenabschaltung in einem artenreichen Waldgebiet nur leisten können, ist die Bewertungsmethodik in diesem Punkt verfehlt.

Fehlerhaft ist zudem die Bewertung des Indikators „Bedeutung eines Gebietes als Wohnumfeld und siedlungsnaher Freiraum“ (SIEDL) mit (1) „geringer Konflikt“.

Diese Bewertung verkennt die Bedeutung der Frischluftentstehungsgebiete für die menschliche Gesundheit der Bewohner angrenzender Siedlungen. Die in Karte 14 zum Regionalplan 2024 ausgewiesenen Frischluftentstehungsgebiete wurden als siedlungsklimatisch bedeutsame bzw. siedlungsrelevante Bereiche ausgewählt. Sie besitzen ein hohes klimaökologisches Ausgleichspotenzial und tragen zu einer thermischen und lufthygienischen Entlastung von Siedlungsgebieten bei. Angesichts bereits nachgewiesener und prognostizierter Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnt die Vorsorge für schadstoffarme Frisch- und Kaltluft innerhalb des Siedlungsgefüges im Rahmen der Daseinsvorsorge zunehmend an Bedeutung (LEP 2013, S. 134).

5. Der Bewertung der zu WEG 115 gehörenden Potenzialgebiete in Anhang B des Umweltberichts widersprechen wir. Neben den in Abschnitt 4. genannten Gründen sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte gegen die Bewertung:

a) In der Bewertungsmatrix hat man angenommen, dass kein Gebiet mit herausragender oder hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten (ASK) betroffen sei und in dieser Hinsicht eine lediglich geringe Konfliktstufe (1) vorliege. Die Bewertung wird im Umweltbericht nicht näher erläutert, sondern lediglich auf ein Fachgutachten Artenschutz verwiesen, das jedoch weder veröffentlicht noch in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurde.

Zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung bitten wir um Zusendung des Fachgutachten Artenschutz. Vorläufig gehen wir aus folgenden Gründen von einer fehlerhaften Bewertung aus.

Die zum WEG 115 gehörenden Flächen sind fast vollständig „relevante Räume für geschützte Fledermausarten“ und zum Teil „sehr relevante Räume für geschützte Fledermausarten“ gemäß Karte 13 Regionalplan 2024. Neben der Einstufung als „relevante“ und zum Teil „sehr relevante“ Räume für geschützte Fledermausarten spricht vor allem die Lage in einem größeren Waldgebiet für eine hohe Konfliktstufe (3).

Wälder stellen für fast alle Fledermausarten sensible Lebensräume dar, die sowohl als Quartier-, als auch als Jagdgebiete genutzt werden. Neben dem Kollisionsrisiko sind an Waldstandorten auch erhebliche Lebensraumverluste zu erwarten (Hurst et al., Windkraft im Wald und Fledermausschutz – Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen, 2020, in: Voigt, Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, S. 29 [30]). Auch der Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (LFW) weist auf das spezifische Konfliktpotenzial in Wäldern hin und empfiehlt die Einhaltung von Mindestabständen sowie die Meidung bestimmter Waldstandorte (S. 18).

Bei im August/September 2025 durchgeführten Begehungen wurde eine dem Lebensraumpotenzial entsprechende, hohe Anzahl geschützter Arten und Individuen festgestellt. Dazu zählen extrem seltene Arten (Teichfledermaus), sehr seltene Arten wie die Zweifarb- und die Nordfledermaus sowie weitere besonders kollisionsgefährdete Arten wie der Abendsegler und die Zwergfledermaus.

Ferner ist das Waldgebiet Lebensraum besonders geschützte Vogelarten, zu denen windkraftsensible Arten wie der Uhu (*Bubo bubo*) und der Schwarzstorch zählen. Für den Uhu sind in geringer Entfernung Fortpflanzungsstätten und für den Schwarzstorch Nahrungshabitate und Nahrungsflüge nachgewiesen.

Der Einstufung des Umweltberichts, nach der das Waldgebiet keine herausragende und auch keine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung hat, ist deutlich zu widersprechen.

- b)** Die innerhalb des WEG 115 liegenden Flächen sind in Karte 8 des Regionalplans 2024 als landschaftsbildprägende Erhebung „Rücken/Riedel/Höhenzug“ ausgewiesen.

Da die Anlagen im Bereich des Höhenzugs errichtet würden, ist nicht lediglich der „Sichtraum/ Umgebungsbereich“ betroffen, was der in der Umweltprüfung vergebenen Bewertung „mittlere Konfliktstufe“ (2) entspräche, sondern die Erhebung selbst, was der Konfliktstufe „hoch“ (3) entspricht.

Der Sichtraum/die Umgebung des regional bedeutsamen Aussichtspunkts /-bereichs Bezelberg (A35) ist zusätzlich betroffen.

Der 638 m hohe Aussichtspunkt hat Bedeutung für das Landschaftsbild, das Landschaftserleben sowie die Erholungs- und touristische Nutzung. Der Bezelberg hat ferner kulturelle bzw. religiöse und ortsgeschichtliche Bedeutung als Veranstaltungsort für Gottesdienste.

Es wird auf die Ausführungen im Beschluss des Gemeinderats vom 13.08.2025 verwiesen.

Die Fehlbewertung betrifft die Indikatoren landschaftsbildprägende Erhebungen und Objekte (LBPO) und Verletzlichkeit des Sichtraumes (VSR). Die Verletzlichkeit des Sichtraumes für die im WEG 115 liegenden Potenzialflächen wurde mit (1) „geringer Konflikt“ bewertet. Da die WEA auf einem Höhenzug errichtet würden und den dortigen Wald deutlich überragen würden, kann die Bewertung nicht nachvollzogen werden.

- c)** Im Potenzialgebiet 409 ist das Biotop ID 1321-0005 Erlen-Eschen-Quellwald betroffen. Es handelt sich um ein gesetzliches Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG. Die Konfliktstufe des Indikators Waldbiotopkartierung (WBK) ist daher mit (3) „hoch“ zu bewerten und nicht, wie geschehen, mit (1) „gering“.

- d) Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials für das Schutzgut Kultur/Sonstige Sachgüter wurden die ortsgeschichtliche sowie kulturelle Bedeutung des Bezelbergs (s. o.) und die Lage der Flächen innerhalb des Geo-Umwelparks Vogtland nicht berücksichtigt:

Ziele des Geo-Umwelparks sind die touristische Entwicklung, die Kenntlichmachung des geologischen Erbes, die Errichtung und Pflege von Naturlehrpfaden usw. Die Attraktivität der Naturlehrpfade und deren Funktion für Umweltbildung und Erholung würden durch den von Windkraftanlagen ausgehenden Lärm, Schattenwurf, die Gefahr von Eisabwurf und die Verstellung von Sichtbeziehungen erheblich eingeschränkt.

Im Waldgebiet zwischen Neustadt und Bergen befinden sich vier Geotope als herausragende geologische Aufschlüsse (Geotopnummern 1218, 1221, 1224 und der Poppenstein). Die Bewertung des Konfliktpotenzials für das Schutzgut Kultur/Sonstige Sachgüter mit (1) „gering“ ist deshalb fehlerhaft.

- e) Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials für die Schutzgüter Wasser und Boden wurde schließlich die Beeinträchtigung des Abflusses von Niederschlagswasser nicht berücksichtigt.

Weite Teile von WEG 115 wurden im Regionalplan 2024 auf der Grundlage von Z 4.1.2.7 Satz 1 LEP 2013 als Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts ausgewiesen. Dort ist auf eine Erhaltung und Verbesserung des Retentionsvermögens sowie auf einen verzögerten und gefahrlosen Abfluss des Wassers bei Niederschlagsereignissen hinzuwirken.

Als Maßnahmen, die einen günstigen Einfluss auf das Wasserrückhaltevermögen haben, bieten sich insbesondere die Reduzierung der Bodenversiegelung und eine standortgerechte Waldbewirtschaftung an (LEP 2013 S. 126).

Mit der Ausweisung von WEG 115 würde der festgelegten besonderen Nutzungsanforderung widersprochen, da es zur dauerhaften und zusätzlich zu einer großflächigen temporären Versiegelung von Waldboden kommen würde. Der Wasserabfluss würde beeinträchtigt und eine Versickerung in den überbauten Flächen ausgeschlossen.

Die Flächen weisen zudem eine Hangneigung von $\geq 30^\circ$ auf.

Angesichts der festgelegten besonderen Nutzungsanforderung und der starken Hangneigung ist mit Gefahren und einer Beeinträchtigung des z. T. sehr sensiblen Waldbodens durch Bodenerosion zu rechnen. Ob trotz des starken Gefälles bei einer großflächigen Versiegelung des Waldbodens insbesondere in der Errichtungsphase der WEA ein ordnungsgemäßer, schadloser Wasserabfluss gewährleistet sein würde, wurde nicht ermittelt.

Die Gemeinde Neustadt/Vogtland möchte zum Erhalt des zusammenhängenden Waldgebiets zwischen Neustadt und Bergen, zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Artenvielfalt beitragen. Sie lehnt die Ausweisung von WEG 115 deshalb ab und bittet um dessen Streichung.

Wir bitten Sie, die Gemeinde Neustadt/Vogtland über den weiteren Fortgang der Planung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Anlagen:

- Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen vom 16. Dezember 2025
- Beschluss des Gemeinderats vom 23.06.2026

Der Oberbürgermeister
Plauen, 23.12.2025

Niederschrift über die 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen

Sitzung am: Dienstag, den 16.12.2025
Sitzungsort: im großen Ratssaal des Rathauses,

Beginn: 15:30 Uhr **Ende:** 17:50 Uhr

Anwesenheit:

Von 43 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Plauen sind **35** ständig anwesend.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Steffen Zenner

Stimmberechtigtes Mitglied

Daniel Beegen
Heike Bertram
Belinda Eißmann
Sven Gerbeth
Helmar Gerisch
Alexandra Glied
Stefan Golle
Lars Gruber
Yvonne Gruber
Claudia Hänsel
Ronny Hering
Sebastian Heydel

Stimmberechtigtes Mitglied

Eric Holtschke
Christian Kellner
Christian Hermann
Kerstin Knabe
Prof. Dr. Lutz Kowalzik
Maike Kühn
Lars Legath
Steffi Liedtke
Monika Mühle
Michael Petzold
Petra Rank
Thomas Salzmann

Stimmberechtigtes Mitglied

Georg Schatzberg
Jörg Schmidt
Tim Schuster
Maik Schwarz
Diana Simon
Nick Simon
Bernd Stubenrauch
Stephan Uhlig
Max-Dominik Windisch
Diana Zierold

Zeitweise Anwesende

Zeitweise anwesend sind 3 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates der Stadt Plauen.

Stimmberechtigtes Mitglied

Ingo Eckardt
Rico Kusche
Mary Wachsmuth

während TOP

zeitweise anwesend ab TOP 1.5
zeitweise anwesend ab TOP 1.5
zeitweise anwesend ab TOP 3.12

Abwesenheit

Abwesend sind 5 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates der Stadt Plauen.

Stimmberechtigtes Mitglied

Dieter Blechschmidt
Cornelia Erhardt
Frank Erhardt
Jens Heinritz
Mathias Weiser

Abwesenheitsgrund

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Mitglieder der Verwaltung

Name

Kerstin Wolf
Tobias Kämpf
Lars Krämer
Peggy Hein
Martin Scheibner
Sascha Giller

Funktion

Bürgermeisterin Geschäftsbereich II
Bürgermeister Geschäftsbereich I
Leiter Büro Oberbürgermeister/Sitzungsdienst
Fachbedienstete für das Finanzwesen
Leiter Rechnungsprüfungsamt
Justizariat

Anwesenheit

zu allen TOP
zu allen TOP
zu allen TOP
zu allen TOP
zu allen TOP
zu allen TOP

Mitglieder der Verwaltung

<u>Name</u>	<u>Funktion</u>	<u>Anwesenheit</u>
Sebastian Barg	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	öffentlicher Teil
Carola Blume-Brake	Leiterin Haupt- und Personalverwaltung	zu allen TOP
Nadja Friedländer-Schmidt	Leiterin Fachbereich Bürgerservice	öffentlicher Teil
Eckardt Sorger	Leiter Tourismus, Markwesen, Stadtmarketing	öffentlicher Teil
Harald Haupt	Leiter Fachbereich Städt. Bauaufgaben, Bewirtschaftung	zu allen TOP
Dr. Renè Schreiter	Leiter Fachbereich Sicherheit und Ordnung	zu allen TOP
Alexander Stempell	Wirtschaftsförderung	zu allen TOP
Steffen Ullmann	Leiter Fachgebiet Tierbau	öffentlicher Teil
Lutz Armbruster	Leiter Fachgebiet Objekt- und Gebäudebewirtschaftung	öffentlicher Teil
Marcel Uebel	Leiter Fachgebiet Stadtwirtschaft	öffentlicher Teil
Martin Gabriel	Leiter Fachgebiet Polizeibehörde	öffentlicher Teil
Birgit Winkler	Projektleiterin, Fachgebiet Stadtplanung	öffentlicher Teil
Marcel Fröbisch	Personalrat	zu allen TOP

Weitere Sitzungsteilnehmer/Gäste:

von den Fraktionsgeschäftsstellen:

Gabriele Lorenz, CDU-Fraktion	zu allen TOP
Andrea Zobel, SPD/Initiative-Fraktion	entschuldigt
Elke Legath, Fraktion Bündnis Sahra Wagenknecht	zu allen TOP
Steffen Arlt, AfD-Fraktion	zu allen TOP

Vertreter der Presse	öffentlicher Teil
----------------------	-------------------

Tagesordnung öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung
TOP 1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 1.2	Tagesordnung
TOP 1.3	Beantwortung von Anfragen
TOP 1.4	Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.11.2025
TOP 1.5	Informationen des Oberbürgermeisters
TOP 2	Information
TOP 2.1	Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Plauen INV-056/2025
TOP 3	Beschlussfassung
TOP 3.1	Umbesetzung von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern im Finanzausschuss BSV-251/2025
TOP 3.2	Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Bildungs- und Sozialausschuss BSV-249/2025
TOP 3.3	Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Bildungs- und Sozialausschuss BSV-250/2025
TOP 3.4	Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Bildungs- und Sozialausschuss BSV-252/2025
TOP 3.5	Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners BSV-253/2025
TOP 3.6	Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Wirtschaftsförderungsausschuss BSV-254/2025

- TOP 3.7 1. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026 nach § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des „Vogtländischen Musiktages mit Straßenfest“ am 04.01.2026
BSV-237/2025
- TOP 3.8 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des 30. Europäischen Bauernmarktes am 08.03.2026
BSV-239/2025
- TOP 3.9 Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Maßnahme „Investitionszuschuss BÄDER PLAUEEN GmbH“
BSV-243/2025
- TOP 3.10 Marktkalender 2026
BSV-222/2025
- TOP 3.11 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des EigB GAV
BSV-214/2025
- TOP 3.12 Modellvorhaben ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden, EV 5 - Junge Helden bauen selbst - Musterförderrichtlinie
BSV-226/2025
- TOP 3.13 Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Maßnahme „Bau einer multifunktionalen Halle mit Freiflächengestaltung“ im Modellvorhaben „Zukunft Leben im Plauener Süden“
BSV-246/2025
- TOP 3.14 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Grünpflegemaßnahmen Hauptfriedhof
BSV-244/2025
- TOP 3.15 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Grünpflegemaßnahmen Stadtgebiet
BSV-245/2025
- TOP 3.16 Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für Deckensanierungen der Gemeindestraßen
BSV-240/2025
- TOP 3.17 Antrag der Fraktion Die Linke/Grüne - Ausweitung Alkoholverbotszone
Reg.-Nr. 81-25 - Stellungnahme der Verwaltung
- TOP 4 17:00 Uhr - Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Anfragen (§ 20 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Plauen)

1 Eröffnung der Sitzung

Die 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen wird durch Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung von Oberbürgermeister Steffen Zenner eröffnet und geleitet.

Gemäß § 39 Absatz 1 SächsGemO weist Oberbürgermeister Zenner darauf hin, dass eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.

Mit Einverständnis des Stadtrates werden zur Mitunterzeichnung der Niederschrift Stadträtin Belinda Eißmann, Fraktion Bündnis Sahra Wagenknecht, und Stadtrat Christian Kellner, CDU-Fraktion, bestellt.

Zu Beginn der heutigen Sitzung wurde ein Änderungsblatt zur Beschlussvorlage BSV-245/2025 (TOP 3.15) ausgereicht.

1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Oberbürgermeister Zenner stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates der Stadt Plauen mit 35 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates (einschließlich Oberbürgermeister) gewährleistet ist.

1.2 Tagesordnung

Stadträtin Claudia Hänsel, Vorsitzende der Fraktion Die Linke/Grüne, teilt mit, dass der Antrag ihrer Fraktion, Reg. Nr. 81-25 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Stadträtin Hänsel bittet darum, den Antrag, **Reg. Nr. 81-25** nach einer erfolgten Änderung im nächsten Verwaltungsausschuss noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen.

1.3 Beantwortung von Anfragen

Es gibt keine offenen Anfragen aus der letzten Stadtratssitzung.

1.4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat den Kauf eines Grundstückes in der Gemarkung Reinsdorf sowie den Verkauf einer Teilfläche eines Grundstückes in der Gemarkung Reinsdorf, vorbehaltlich der amtlichen Vermessung, genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat den Oberbürgermeister der Stadt Plauen beauftragt, im Rahmen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der BÄDER PLAUEN GmbH, eine Person als weitere Geschäftsführerin der BÄDER PLAUEN GmbH zum 31.12.2025 abuberufen und eine Person als weiteren Geschäftsführer der BÄDER PLAUEN GmbH zum 01.01.2026 zu bestellen.

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat beschlossen, keine Flächen des Körperschaftswaldes der Stadt Plauen für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde beschlossen, dass auf städtischen Waldflächen keine Verpachtung, kein Verkauf und keine Bebauung oder eigenes Betreiben von Anlagen zu Zwecken der Stromgewinnung erfolgen soll. Als Ausnahmen sind Flächen möglich, die fachlich evaluiert und zur Wiederaufforstung ungeeignet sind.

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat beschlossen, dass auf bestimmten, im Eigentum der Stadt Plauen stehenden Flurstücken die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zugelassen wird. Die benannten Grundstücke sollen zu diesem Zwecke weder verkauft oder verpachtet oder ähnliches werden.

1.5 Informationen des Oberbürgermeisters

Oberbürgermeister Zenner berichtet, dass die Stadt Plauen den Zuschlag für die Ausrichtung des „Tag der Sachsen“ im Jahr 2027 erhalten habe. Er hebt hervor, dass es gelungen sei, den Termin auf den Zeitraum vom 18. bis 20. Juni 2027 zu verlegen, was mit dem traditionellen Spitzenfest der Stadt übereinstimme. Dies sei ein wichtiger Erfolg, da die Veranstaltung üblicherweise am ersten Septemberwochenende stattfinde.

Oberbürgermeister Zenner betont, dass die Stadt bestrebt sei, die Veranstaltung im vorgegebenen Kostenrahmen zu halten und eine „schwarze Null“ zu erreichen. Er appelliert an die Stadträte, sich aktiv in die Organisation und Vorbereitung einzubringen, um die Veranstaltung zu einem Erfolg zu machen. Der „Tag der Sachsen“ biete eine hervorragende Gelegenheit, die positive Entwicklung der Stadt seit 1997 zu präsentieren und das Image Plauens nach außen zu stärken.